



TherMedius®-Institut
Therapeutische Aus- und Weiterbildungen

Leitfaden: Ethik

in Beratung, Coaching und Therapie

Ethische Grundlagen für Psychotherapeuten, Heilpraktiker (Psychotherapie), Psychologische Berater, Coaches, Lebensberater und alle, die im Rahmen von Therapie oder Beratung mit Menschen arbeiten.

Ebenfalls geeignet für Menschen, die derzeit eine Therapie- oder Beratungsmethode erlernen und in diesem Rahmen mit Probanden aus dem privaten oder beruflichen Umfeld arbeiten.

1. Auflage, Stand Oktober 2013

von

Gabriele Rengel-Schneider (redaktionelle Leitung)

Jan-Henrik Günter (Herausgeber)

Eine Publikation des TherMedius®-Instituts.



Inhalt

Vorwort.....	3
Die Leitlinien.....	5
1. Berufsbezeichnungen.....	5
2. Fachliche Kompetenz und Weiterbildung.....	5
3. Menschliche Kompetenz.....	6
4. Praxisbetrieb.....	6
5. Werbung.....	7
6. Aufklärungspflicht und Einwilligung in die Behandlung durch den Klienten.....	7
7. Ablehnung einer Behandlung	7
8. Verschwiegenheit	8
9. Honorar.....	8
10. Gutachten.....	8
11. Haftpflicht.....	9
12. Abstinenz.....	9
13. Manipulation.....	10
14. Interessenskonflikte.....	10
15. Fremd- und Eigengefährdung (Suizidalität) durch den Klienten.....	10
16. Beschwerdemanagement.....	10
17. Kollegiales Verhalten.....	10
Literaturtipps.....	12

Vorwort

Menschen zu beraten, zu coachen oder therapieren bringt eine große Verantwortung mit sich

Therapeuten, Coaches und Lebensberater bekommen häufig tiefe Einblicke in die Psyche ihrer Klienten und haben mit ihrer Arbeit oft auch einen immensen Einfluss auf deren gegenwärtiges und zukünftiges Leben.

Da der weitere Verlauf eines Lebens zumeist auch in irgend einer Form andere Menschen betrifft, hat die Arbeit eines Behandlers häufig auch direkt oder indirekt Einfluss auf das weitere Leben anderer Menschen, wie bspw. Angehörige, Partner, Kinder, Freunde oder Kollegen von Klienten. Dieser Einfluss kann von minimal bis riesengroß sein. Behandelt ein Therapeut die Angststörung einer Klientin, können die Ergebnisse dieser Behandlung bspw. über den weiteren Verlauf ihrer Ehe, das Verhältnis zu ihren Kindern oder ihre berufliche Zukunft entscheiden.

Therapeuten und Berater sollten deshalb nie vergessen, dass sie tagtägliche ethische Grundprinzipien berühren, die sie auf jeden Fall berücksichtigen sollten. Nicht umsonst gibt es gerade im psychotherapeutischen Bereich diverse Berufsordnungen und Leit- und Richtlinien der Berufsverbände.¹

Das TherMedius®-Institut möchte Ihnen mit diesem Leitfaden eine neutrale, berufsstands-unabhängig Übersicht über die ethischen Grundlagen der therapeutischen und beratenden Arbeit geben, die einerseits als umfassende Basis-Information für Neueinsteiger, andererseits aber auch als ethische Orientierungshilfe für erfahrenere Berater dienen kann.

Dieser Leitfaden ist auch dafür geeignet, als ethische Basis für die eigene Arbeit angeführt zu werden (z.B. in Form einer Aussage wie „Ich therapiere / berate nach den Richtlinien des TherMedius®-Leitfadens Ethik“).

Grundsätzlich geht es bei dem Thema Ethik darum, die Rechte und das Wohl der uns anvertrauten Person zu respektieren, ihre Individualität, ihre Autonomie sowie Mitentscheidung anzuerkennen und sie durch die anberaumte Behandlung nicht zu Schaden kommen zu lassen.

Es geht darum, Verantwortung für sein Handeln als Berater, Coach oder Therapeut zu erkennen und anzunehmen sowie ein gesundes Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Klient aufzubauen und zu schützen.

Zugleich geht es um ein konstruktives Verhältnis der Berater, Coaches und Therapeuten untereinander und dem Erkennen der eigenen gesellschaftlichen Bedeutsamkeit.

1 Zum Beispiel die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Körperpsychotherapie (DGK), der European Association for Body-Psychotherapie, der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGP), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

Das bedeutet natürlich auch, neben der Einhaltung bestimmter Regeln, dass Berater, Coaches und Therapeuten sich und ihre Arbeit immer wieder aufs Neue hinterfragen müssen, um sicher zu gehen, dass ihre Arbeit und ihr Verhalten zuverlässig den Grundprinzipien der Branche entspricht.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und freuen uns, wenn Ihnen der TherMedius® Leitfaden Ethik bei Ihrer Arbeit oder in Ihrer Ausbildung von Nutzen ist.

Herzliche Grüße

Ihr TherMedius®-Team

Hier noch zwei Anmerkungen zu diesem Leitfaden:

- Dieses Skript erhebt in rechtlichen Angelegenheiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenden Sie sich bei Fragen und Unklarheiten bitte an die entsprechenden Stellen (zum Beispiel Ihr Gesundheitsamt). Es gilt: Irrtum und Änderungen vorbehalten.
- Wir verwenden der besseren Lesbarkeit halber die männliche Schreibweise. Die Angaben im Text beziehen sich jedoch stets auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Leitlinien

1. Berufsbezeichnungen

Eine wichtige Basis für den Aufbau von Vertrauen zwischen Klient und Behandler ist die Transparenz in Bezug auf Qualifikationen und Kompetenzen des Behandlers

Achten Sie darauf, die richtige Berufsbezeichnung entsprechend Ihrer Qualifikation anzugeben und machen Sie bei Ihrer Kommunikation nach Außen deutlich, dass Sie eigenverantwortlich arbeiten.

Behandler ohne Heilerlaubnis sollten grundsätzlich erkennbar machen, dass Sie über keine Heilerlaubnis verfügen und nicht durch Bezeichnungen, die ähnlich wie therapeutische Berufsbezeichnung klingen oder für Laien nicht deutbare Fachbezeichnungen versuchen über die nicht vorhandene therapeutische Qualifikation hinwegzutäuschen.

Fragen Sie notfalls bei Ihrem lokalen Gesundheitsamt nach, welche genaue Bezeichnung Sie führen dürfen. Akademische Grade müssen entsprechend ihrer Erlangung benannt werden. Doktorgrade, wenn nicht medizinisch, bedürfen der Ergänzung der Fachrichtung.

2. Fachliche Kompetenz und Weiterbildung

Berater, Coaches und Therapeuten arbeiten auf Basis unterschiedlichster Methoden.

Ein Behandler muss für sich und seine Klienten sicherstellen, dass er Methoden nur anwendet, wenn er sie in dem Maße, wie es von ihm zu erwarten ist beherrscht und diese jeweils zum Wohle des Klienten reichen.

Kontraindikationen müssen bekannt sein, ebenso muss eingeschätzt werden können, welche Problematiken und Erkrankungen tatsächlich mit der eigenen Methode behandelt werden können. Sollte eine Methode nicht geeignet sein, muss offen und ehrlich die Behandlung abgelehnt werden und ein Kollege empfohlen werden, der für diesen speziellen Fall geeignet ist.

Seien Sie sich Ihrer beruflichen Grenzen bewusst. Informieren Sie sich über gesetzliche Vorschriften – und halten Sie sich daran.

Bilden Sie sich stets weiter (Das ist für Heilberufe sogar Pflicht.²) und nutzen Sie Möglichkeiten zur Supervision – zu Ihrem Wohle und dem Ihrer Klienten. Gleichzeitig vermeiden Sie so, „betriebsblind“ zu werden, bleiben mit Ihren Behandlungen am Puls der Zeit sowie auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

² Gemäß BOH Art. 4 Abs. 6 - BGH VI ZR 206/90

Seien Sie offen Ihrem Klienten gegenüber, wenn Sie bemerken, dass Ihre Behandlung keinen Erfolg zeigt oder in eine Sackgasse läuft. Erläutern Sie ihm die Problematik unverzüglich und in einer angemessenen und verständlichen Form. Empfehlen Sie möglichst auch hier eine anderweitig geeignete Behandlung, zum Beispiel bei einem Facharzt oder in einer Klinik.

3. Menschliche Kompetenz

Klienten sind Klienten, unabhängig von Geschlecht, sozialer Schicht, Bildungsgrad oder Religion.

Entsprechend respektvoll müssen sie behandelt werden. Ihre Würde und ihr Selbstbestimmungsrecht sind uneingeschränkt zu achten.

Spüren Sie trotzdem ein starkes Unbehagen gegenüber Ihrem Klienten kann und sollte eine Behandlung freundlich und wertschätzend abgelehnt werden.

4. Praxisbetrieb

Praxisräume sollen nicht nur bedarfsgerecht, schön und vertrauenerweckend sein, sondern sie sollten und müssen – nicht nur bei Heilpraktikern (Psychotherapie) – gesetzlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

Fragen Sie im Zweifel bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nach.

Melden Sie Ihre Tätigkeit allen anderen einzubindenden Behörden (je nach Tätigkeit: Gewerbeamt, Finanzamt, Gesundheitsamt).

Trennen Sie möglichst Privatbereich und Praxis und stellen Sie auch auf jeden Fall sicher, dass Ihre Klientengespräche absolut vertraulich ablaufen können.

Hausbesuche sind bei Bedarf zulässig, jedoch weder Ferndiagnosen noch -behandlungen, wenn Sie Ihren Klienten vorher noch nicht persönlich gesehen und genauer kennengelernt haben.

Sollten Sie einen Klient in einer Klinik oder in einer Praxis behandeln wollen, in der Sie nicht angestellt oder regelmäßig tätig sind, müssen Sie sich im Vorfeld darum kümmern, dass Ihre Tätigkeit dort erlaubt ist und dass die Haftung für Ihre Behandlung geklärt ist (z.B. durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung).

Wenn Sie einmal längere Zeit verhindert oder abwesend sind, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgung Ihrer Klienten in ausreichendem Maß gewährleistet ist – zum Beispiel über eine Vertretungsregelung oder durch Kollegen, an die Sie Ihre Klienten weiterempfehlen können.

Eine Bezeichnung wie „Zentrum“ oder „Beratungsstelle“ oder „Institut“, die eine besondere Stellung der Praxis vortäuschen ist unzulässig, wenn keine entsprechende personelle Besetzung sowie Arbeitsweisen und Ausstattungen vorhanden sind.

Führen Sie, wenn Sie über keine somatische Heilerlaubnis verfügen, keine auf den Körper bezogene Therapien durch und verordnen Sie keine Medikamente oder verabreichen Sie sie auch nicht vor Ort.

5. Werbung

Die Werbung ist im Zeitalter des Internet und der digitalen Medien ein Thema, das sich in einem ständigen Wandel befindet.

Prinzipiell gilt: Werbung sollte sachlich und berufsbezogen sein. Es darf kein unlauterer Wettbewerb stattfinden – auch nicht durch Dritte, die vielleicht in ungebührlicher Form (z.B. durch gefälschte Erfahrungsberichte) Werbung für Sie machen. Das gilt für Praxisbroschüren, Website, Flyer und Praxisschild gleichermaßen. Und natürlich sollten Sie auch nur für Dinge werben, in denen Sie entsprechend qualifiziert sind schon einschlägige Erfahrung gesammelt haben.

Aus ethischer Sicht unzulässig ist die Werbung mit Heilerfolgen sowie mit Verfahren, die wissenschaftlich nicht fundiert oder noch unzureichend entwickelt sind.

Wichtig für Berater und Coaches: Verwenden Sie niemals medizinische Begriffe oder Tätigkeitsbezeichnungen in ihrem Materialen, auch wenn ggf. Ihre Zertifikate diese Bezeichnung tragen. Dies ist nur Heilbehandlern gestattet und kann bei Nichtmedizinern zu Abmahnungen führen.

Beachten Sie hierzu bitte die einschlägige laufende Rechtsprechung.³

6. Aufklärungspflicht und Einwilligung in die Behandlung durch den Klienten

Jeder Klient muss in Bezug auf seine Behandlung, besonders zu Kosten, Methoden, Risiken und vermutlicher Dauer (sofern abschätzbar) gut informiert werden und ihr freiwillig zustimmen.

Wählen Sie außerdem die Behandlungen, die für Ihren Klienten am effizientesten und kostengünstigsten sind.

Sollten Sie sehen (oder auch nur vermuten), dass anderweitige Untersuchungen – zum Beispiel bei einem Allgemeinarzt – notwendig sind, sollten Sie dies Ihrem Klienten auf jeden Fall umgehend mitteilen und dringend empfehlen.

³ Siehe hier vor allem das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) und für Websites die Vorschriften des Teledienstgesetzes (TDG)

Hat dies keine Wirkung, sollten Sie bei der Gefahr einer ausbleibenden Gesundheit oder gar Gefährdung durch Ihre Behandlung eine weitere Behandlung ablehnen – und dies genau schriftlich in der Klienten-Akte dokumentieren.

Im Übrigen ist eine genaue Aktenführung Pflicht. Nicht nur für Streitfälle, sondern auch um für Sie selbst als Behandler den Behandlungsverlauf nachvollziehbar zu machen.

7. Ablehnung einer Behandlung

Selbstverständlich können Sie aus triftigen Gründen, wie zum Beispiel beim Erkennen eigener Grenzen oder persönlicher Abneigung gegenüber dem Klienten, eine Behandlung ablehnen.

Es bleibt allein die gesetzliche Verpflichtung in Notfällen im Rahmen der ersten Hilfe tätig zu werden.

8. Verschwiegenheit

Gemäß § 203 StGB sind Heilbehandler und Sozialberufe zur Schweigepflicht verpflichtet, wenn es um Dinge geht, die ihnen in Ausübung Ihres Berufes anvertraut wurden (es sei denn, dass Gesetz sieht zum Beispiel wegen eines bedrohten Rechtsguts eine Ausnahme vor). Dies gilt übrigens auch gegenüber Familienangehörigen der Klienten.

Auch wenn Sie keinem Heilberuf angehören, sollten Sie die Schweigepflicht ernst nehmen und in ihrem Sinn handeln. Beachten Sie bitte, dass es auch im Rahmen des Datenschutzes untersagt ist, Kundendaten Unbefugten zugänglich zu machen. Auch wenn Sie der Schweigepflicht nicht verpflichtet sind, könnten Sie sich strafbar machen, wenn Sie Informationen über einen Klienten, die dieser Ihnen im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit anvertraut hat, weitergeben.

Sollten Sie sich mit einem anderen Kollegen oder einem Arzt austauschen wollen, muss Sie der betreffende Klient von Ihrer Schweigepflicht schriftlich entbinden.

Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern, die mit in die Vorbereitung und Begleitung der Behandlung mit einbezogen sind (z.B. Sprechstundenhilfen, telefonische Servicekräfte). Diese müssen jedoch wiederum über die Einhaltung der Schweigepflicht zu Beginn ihrer Tätigkeit aufgeklärt werden.

Falls eine Behandlung mit einer Krankenversicherung abgerechnet wird, müssen Auskünfte gegenüber der jeweiligen Krankenversicherung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen

Aufzeichnungen über Klienten, die übrigens mindestens fünf, durch Heilbehandler sogar zehn Jahre aufbewahrt werden müssen, müssen unzugänglich für unberechtigten Zugriff sein.

Anonymisiert dürfen Fälle – zum Beispiel in einer Supervision – gegenüber Dritten angesprochen werden. Es dabei jedoch keine Rückschlüsse auf den entsprechenden Klienten möglich sein.

9. Honorar

Ihr Honorar legen Sie zu Beginn der Behandlung fest. Und dabei sollte es auch bleiben. In Ausnahmefällen können Sie aus ethischen oder sozialen Gründen auf Ihr Honorar teilweise oder ganz verzichten. Honorarerhöhungen während einer laufenden Behandlung sind nur im Rahmen branchenüblicher Anpassungen an die Inflationsrate akzeptabel.

Es ist nicht gestattet, dass sie ein Entgelt für die Zuweisung oder Empfehlung von Patienten zahlen oder von Kollegen annehmen.

10. Gutachten

Es kann sein, dass sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit gebeten werden, ein Gutachten zu erstellen oder ein Attest zu schreiben.

Beachten Sie bitte, dass diese sorgfältig, gewissenhaft, bestmöglich wissenschaftlich und sachlich fundiert sein müssen. Gefälligkeitsgutachten sind nicht erlaubt.

Beachten Sie bitte die entsprechenden formellen Anforderungen und Einhaltung von entsprechenden Fristen, die Sie, falls nicht ersichtlich, bitte bei ihrem Auftraggeber erfragen. Achten Sie auf Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit Ihrer Formulierungen – und beauftragen Sie bitte nicht von sich aus Dritte mit der Begutachtung.

Übrigens: Einsichtnahme eines Gutachtens haben nur der Auftraggeber und der zu Begutachtende (falls dies nicht ein- und dieselbe Person sind). Die Einsicht des zu Begutachtenden kann ggf. ausgeschlossen sein, wenn es ihm gesundheitlich schaden würde. Dann muss dieser jedoch auf jeden Fall informiert sein.

Eine Einsicht in die Patientenakte muss Klienten gestattet werden, es sei dann, dass es für sie wie auch bei dem Gutachten zu gesundheitlichen Schäden führen könnte.

11. Haftpflicht

Jeder Behandler ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

12. Abstinenz

Gestalten Sie die Beziehung zu Ihren Klienten professionell. Bedenken Sie immer, dass SIE die Verantwortung tragen.

Das Vertrauensverhältnis, das sie beide haben, kann schnell von Klienten missgedeutet werden.

Bleiben Sie auf Distanz, auch wenn Sie den Eindruck haben, Ihr Klient möchte Sie verführen oder möchte eine private Freundschaft aufbauen. Er darf es versuchen – sie aber nicht darauf eingehen.

Sollten Sie sich bedrängt fühlen oder auch in sich selbst der Professionalität entgegenwirkende Gefühle verspüren, intervenieren Sie – oder brechen Sie die Behandlung ab.

Nutzen Sie auf keinen Fall das Vertrauensverhältnis und ggf. die Verletzlichkeit Ihres Klienten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder zur Erlangung eigener Vorteile aus. Das betrifft vor allem sexuellen Kontakt. Dieser ist bei Heilbehandlern übrigens sogar strafbar!⁴

Rein freundschaftliche Beziehung zu Klienten oder auch Behandlungen im Freundes- oder Familienkreis sollten nach Möglichkeit umgangen werden oder es sollten zumindest klare Abgrenzungen geschaffen werden, damit die private Rolle und die Position als Behandler nicht zu sehr ineinander fließen und daraus keine Konflikte entstehen, die durch das Weiterempfehlen des Angehörigen / Bekannten an einen anderen Behandler hätten vermieden werden können.

Geschenke von Klienten an den Behandler sollten nicht den Rahmen einer kleinen Aufmerksamkeit überschreiten. Erbschaften, größere Schenkungen etc. müssen abgelehnt werden.

13. Manipulation

Es muss sich von selbst verstehen, dass Sie nicht das Vertrauen und vielleicht auch die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit Ihres Klienten oder Ihre therapeutischen Fähigkeiten ausnutzen, um den Klienten in irgendeiner Form zu seinen Ungunsten zu manipulieren.

Dazu gehören auch unangemessene Versprechungen bezüglich des Heilungserfolgs oder Drohungen bei Ablehnung einer Behandlung durch den Klienten.

4 Folgen können berufsrechtlicher Natur sein (zum Beispiel Entzug der Zulassung), strafrechtlich gewertet werden nach § 174c StGB) und zivilrechtlicher Form sein (zum Beispiel in Form von Schadensersatz, Schmerzensgeld).

14. Interessenskonflikte

Sollten Ihre Klienten Forderungen stellen, die gegen Ihr Berufsethos sprechen oder Sie in Ihrer Würde angreifen, haben Sie jederzeit das Recht, die Behandlung abzulehnen.

Schützen Sie sich selbst, auch wenn Sie auf ein Honorar verzichten müssen.

15. Fremd- und Eigengefährdung (Suizidalität) durch den Klienten

Sollten Sie feststellen, dass ein Patient sich selbst (z. B. durch möglichen Suizid) oder andere gefährdet, so müssen Sie Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Rufen Sie im akuten Fall die Polizei oder wenden Sie sich an den psychiatrischen Notdienst Ihres Gesundheitsamtes.

16. Beschwerdemanagement

Natürlich hat jeder Klient das Recht, sich zu beschweren, wenn er sich falsch behandelt oder auch benachteiligt fühlt. Sie müssen dies ernst nehmen, es annehmen und konstruktiv nach bestem Wissen und Gewissen reagieren.

17. Kollegiales Verhalten

Auch wenn gesunde Konkurrenz auf dem Markt herrscht, schuldet jeder Berater, Coach oder Therapeut seinen Kolleginnen und Kollegen Respekt.

Ein Austausch nützt Ihnen und Ihren Klienten. Sprechen Sie Ihre Kollegen bei Fehlern zunächst vertraulich und respektvoll an.

Abmahn- oder Unterlassungsverfahren sollten nur das letzte Mittel bei einer nicht zu treffenden Einigung sein, bei der im Vorfeld bereits auf gutlichem Wege versucht wurde, eine Lösung zu finden.

Sollten Kollegen bei Ihnen unter Vertrag stehen, sollten Verträge, Arbeitsbedingungen und Honorare/Gehälter angemessen der vereinbarten Tätigkeit sein. Dies gilt natürlich auch für andere Angestellte wie Sprechstundenhilfen.

Literaturtipps

- Hutterer-Krisch, Renate: Fragen der Ethik in der Psychotherapie: Konfliktfelder, Machtmissbrauch, Berufspflichten. Wien, New York (Springer), 2001.
- <http://www.bmg.bund.de/praevention/patientenrechte.html> (Website des Bundesministeriums für Gesundheit in Bezug auf Patientenrechte)
- <http://www.gesetze-im-internet.de/> (Website des Bundesministeriums der Justiz zum Nachschlagen relevanter Gesetze)

Und natürlich schon die erwähnten Leitlinien folgender Institutionen:

- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie (DGK)
- Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGP)
- European Association for Body-Psychotherapy